

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.03.1997

Geschäftszahl

95/15/0124

Rechtssatz

Trifft eine gewerbliche Tätigkeit mit einer freiberuflichen Tätigkeit in der Weise zusammen, daß sie eine einheitliche Betätigung bilden, die das Vorliegen eines einheitlichen Betriebes zur Folge hat, und dabei die gewerbliche Tätigkeit als untergeordnete Tätigkeit im Hintergrund steht (Nebentätigkeit), wobei das Verhältnis der Gewinne entscheidend ist (Hinweis E 5.11.1986, 85/13/0083; E 22.5.1953, 3026/52), so liegt insgesamt eine freiberufliche Tätigkeit vor.